

Beschluß

AG Wiesbaden, §§ 1361 b BGB, 620 Ziff. 7 ZPO

Zuweisung der Ehewohnung trotz Unterkunft im Frauenhaus

Die Unterkunftsöglichkeit im Frauenhaus ist lediglich vorübergehend und steht deshalb einer einstweiligen Anordnung auf Zuweisung der Ehewohnung nicht entgegen.

Beschluß des AG Wiesbaden vom 23.10.1991 - 53 F 954/91 EA I und II -

Aus den Gründen:

Gemäß § 1361 b BGB in Verbindung mit § 620 Ziff. 7 ZPO war die Ehewohnung für die Zeit des Getrenntlebens der Antragstellerin und dem gemeinsamen Kind zuzuweisen. Dies ist nämlich notwendig, um eine schwere Härte zu vermeiden.

Zumindest beim vorläufigen Verfahren ist deutsches Recht anzuwenden (vgl. OLG Frankfurt, FamRZ 1980, 174).

Das Gericht verkennt nicht, daß beide Parteien eine Wohnung brauchen. Da die Parteien aber nicht zusammen in der kleinen Wohnung auskommen können, blieb nichts anderes übrig, als einem von ihnen beiden die Wohnung zuzuweisen. Dabei mußte eine Interessenabwägung vorgenommen werden, die letztlich zugunsten der Antragstellerin ausging. Das Gericht hat durchaus berücksichtigt, daß der Antragsgegner derzeit krank ist, daß er Hilfe braucht und daß er im übrigen auf Grund seiner schlechten Sprachkenntnisse sich selbst schlecht helfen kann. Auf der anderen Seite muß aber berücksichtigt werden, daß der Antragsgegner keineswegs unverschuldet in diese Lage geraten ist, sondern daß er sich seinen Zustand letztlich selbst zuzuschreiben hat. Es konnte ferner nicht vollständig unberücksichtigt bleiben, daß zumindest der Antragsgegner letztlich wenig Chancen auf einen Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland hat, da er unzweifelhaft Pole ist und kein Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegt. Gemäß Art. 6 Grundgesetz hätte der Antragsgegner nur dann in Deutschland bleiben können, wenn die Antragstellerin als Deutsche anerkannt werden würde und die Ehe weiter besteht. Dafür bestehen aber geringe Aussichten, da die Antragstellerin in keinem Fall an der Ehe festhalten will. Letztlich wird dem Antragsgegner somit nichts anderes übrig bleiben, als in seine Heimat zurückzukehren.

Zugunsten der Antragstellerin mußte berücksichtigt werden, daß sie ebenfalls der deutschen Sprache kaum mächtig ist und daß sie zudem noch ein kleines Kind zu versorgen hat. Die Interessen dieses Kindes sieht das Gericht als besonders schwerwiegend an, da dieses nichts dafür kann, daß die Parteien ihren bisherigen Wohnsitz ver-

lassen haben und der Verbleib in Deutschland höchst ungewiß ist. Zwar ist die Antragstellerin derzeit im Frauenhaus untergekommen. Hierin liegt aber lediglich eine vorübergehende Unterkunftsöglichkeit, die allein von dem Sinn des Frauenhauses her nicht mehr lange aufrechterhalten bleiben kann. Das Frauenhaus dient schließlich nicht als Wohnheim für Frauen, die keine andere Wohnung finden, sondern als kurzfristige Anlaufstelle für aktuell in Not befindliche Frauen. Im übrigen hat das Gericht auch den Rechtsgedanken des Artikels 58 § 4 des polnischen Zivilgesetzbuchs vom 23.08.1964 beachtet, worin bei einer Entscheidung über die gemeinsame Wohnung der Ehegatten das Gericht in erster Linie die Bedürfnisse des Kindes und des Ehegatten, dem es die elterliche Gewalt überträgt, berücksichtigen soll.

Mitgeteilt von RAinnen Claudia Burgsmüller und Regina Mohrbacher, Wiesbaden

Beschluß

OLG Hamm, §§ 1629 III BGB, 114 S. 1 ZPO

PKH für Klage auf Kindesunterhalt während der Trennungszeit

In den Fällen der Prozeßstandschaft nach § 1629 III BGB ist für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe grundsätzlich auf die Bedürftigkeit des klagenden Elternteils abzustellen. Die Pflicht zur Kostentragung besteht jedoch nur, soweit Unterhaltsansprüche des Kindes bestehen.

Beschluß des OLG Hamm vom 21.6.1991 - 3 WF 16/91 -

Gründe:

Die Parteien sind getrennt lebende Eheleute. Die Klägerin verlangt in eigenem Namen gem. § 1629 III BGB Kindesunterhalt vom Beklagten für das bei ihr lebende Kind. Für diese Klage hat sie Prozeßkostenhilfe (PKH) beantragt.

Das Familiengericht hat ihr, durch Beschluß vom 19. November 1990 PKH gewährt und angeordnet, daß sie auf die Prozeßkosten monatliche Raten von 120,- DM zu tragen habe. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Klägerin.

Die Beschwerde ist begründet.

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob es in Fällen der Prozeßstandschaft nach § 1629 III BGB für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe auf die Bedürftigkeit des Elternteils oder allein auf die Bedürftigkeit des Kindes ankommt. (Auf die Hilfsbedürftigkeit des Kindes stellen ab: OLG Karlsruhe (2. FamSen) FamRZ 1987, 1062; KG FamRZ 1989, 82, Zöller/Schneider, ZPO, 16. Aufl., § 114 Randnr. 7; Kalthoener/Büttner, NJW Schriften 47, RandNr. 43; Palandt/Diederichsen, BGB, 50. Aufl., § 1629 BGB RandNr. 33; a.A. OLG Köln, FamRZ 1984, 304;

OLG Karlsruhe (16. Fam.Sen.), FamRZ 1988, 636; OLG Koblenz, FamRZ 1988, 637; OLG Nürnberg, JurBüro 1990, 754; Baumbach/Hartmann, ZPO, 48. Aufl. § 114 Anm. 5 D, Stichwort „Fremdes Recht“.)

Der Senat ist grundsätzlich der Auffassung, daß es auf die Bedürftigkeit des klagenden Elternteils ankommt, der den Prozeß als Prozeßstandschafter führt. Nach § 114 S. 1 ZPO kommt es grundsätzlich darauf an, ob die Partei selbst, die den PKH-Antrag stellt, die Kosten aufbringen kann. Dem widerspricht nicht, daß nach überwiegender Meinung im Falle der Prozeßstandschaft der armen Partei – trotz ihrer Armut – keine PKH bewilligt werden kann, wenn der Inhaber des im Prozeß geltend gemachten Rechts nach seinen finanziellen Verhältnissen die Prozeßkosten tragen könnte. Hiernach müssen bei der Geltendmachung eines fremden Rechts im eigenen Namen die Voraussetzungen der Bewilligung von PKH i. d. R. zusätzlich in der Person des materiell Berechtigten gegeben sein (so OLG Karlsruhe, FamRZ 1988, 636 m.w.N.; KG, FamRZ 1989, 82). So könnten Prozeßkostenvorschufsansprüche des Kindes seine Bedürftigkeit ausschließen und damit auch die Möglichkeit der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für den Elternteil, der gem. § 1629 III BGB die Ansprüche als Prozeßstandschafter geltend macht.

Wenn es nach der Auffassung des Senats auch grundsätzlich auf die Bedürftigkeit des klagenden Elternteils ankommt, so kann die Frage der Bedürftigkeit jedoch nicht so beurteilt werden, als machte der klagende Elternteil eigene Ansprüche geltend. Daß der Elternteil, bei dem das Kind lebt, den Prozeß gem. § 1629 III BGB für die Zeit der Trennung bis zur Rechtskraft der Scheidung im eigenen Namen zu führen hat, dient lediglich dem Zweck, die Kinder aus den mit Trennung und Scheidung ihrer Eltern verbundenen Konfliktsituationen herauszuhalten. Daß allein dies der Sinn der gesetzlichen Regelung ist, zeigt sich deutlich daran, daß das Kind den Unterhaltsprozeß mit vollem Risiko nach der rechtskräftigen Scheidung der Eltern übernehmen muß (so KG, FamRZ 1989, 82 und es dann im Rahmen des § 114 ZPO nur noch auf seine eigene Bedürftigkeit ankommt. Auch das wirtschaftliche Interesse des Elternteils an der Geltendmachung des Kindesunterhalts ist, wenn er den Unterhalt während der Trennung gem. § 1629 III BGB geltend macht, nicht größer, als wenn er nach der Scheidung als gesetzlicher Vertreter den Unterhalt einklagt. Im letzteren Fall kann er für die Kosten des Prozesses aber nur im Rahmen seiner Unterhaltsverpflichtung herangezogen werden. Deshalb ist er, soweit er Ansprüche als Prozeßstandschafter geltend macht, nur dann und in solchem Umfang verpflichtet, zu den Ko-

sten des Verfahrens beizutragen, wie Unterhaltsansprüche – nämlich Ansprüche auf Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses – gegen ihn bestehen. Das ist auch unter einem anderen Gesichtspunkt gerechtfertigt. Müßte der Elternteil während der Prozeßstandschaft seine Mittel wie bei einem eigenen Prozeß einsetzen, so verbliebe ihm möglicherweise nicht einmal der ihm nach unterhaltsrechtlichen Gesichtspunkten zu belassende notwendige oder angemessene Selbstbehalt.

Im vorliegenden Fall wäre die Klägerin dem Kind gegenüber nicht vorschusspflichtig gewesen, da der Vater des Kindes wegen seines sehr viel höheren Einkommens den Prozeßkostenvorschuß hätte zahlen können. Das Einkommen der Klägerin beträgt nämlich nur etwa 1.600,-- DM, das Einkommen des Beklagten etwa 2.800,-- DM.

Die Klägerin selbst ist daher – aus unterhaltsrechtlicher Sicht betrachtet – als bedürftig anzusehen.

Da der Kostenvorschufsanspruch des Kindes wegen des am 18. Dezember 1990 ergangenen Urteils nicht mehr geltend gemacht werden kann, ist auch das Kind als bedürftig anzusehen.

Da sowohl von der Bedürftigkeit der Klägerin als auch der des Kindes auszugehen ist, war der Beschluß vom 19. November 1990 abzuändern, somit er eine Ratenzahlung angeordnet hat.

Mitgeteilt von RAin Erika Jansen, Bochum